

Anhang 4 – Energiesparen u. Erneuerbare Energieträger in KMU

§ 1 Förderungsgegenstand

Es werden die folgenden Förderungen der „Umweltförderung im Inland“ des Bundes aus Landesmitteln zusätzlich gefördert:

Erneuerbare Energieversorgung

- a. Biomasse-Mikronetze
- b. Fernwärmeanschlüsse (<100 kW, ≥ 100 kW)
- c. Holzheizungen (<100 kW, ≥ 100 kW)
- d. Solaranlagen (<100 m², ≥100 m²)
- e. Wärmepumpen (<100 kW, ≥ 100 kW)

Energiesparen

- a. Betriebliche Energiesparmaßnahmen
- b. Klimatisierung und Kühlung für Betriebe
- c. Thermische Gebäudesanierungen
- d. Wärmerückgewinnungen (<100 kW, ≥ 100 kW)

Details zu den einzelnen Förderungsgegenständen: <https://www.umweltfoerderung.at>.

§ 2 Förderungswerber:in

- (1) Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft gemäß EU-Definition (Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen).
- (2) Vereine.
- (3) Konfessionelle Einrichtungen.

§ 3 Spezifische Förderungsvoraussetzungen

Zusätzlich zu den in § 7 dieser Richtlinie geregelten „Allgemeine Förderungsvoraussetzungen“ gelten die folgenden spezifischen Förderungsvoraussetzungen:

- (1) In der „Umweltförderung im Inland“ des Bundes gelten für die förderbaren Technoogien i.d.R. technische Voraussetzungen wie z.B. Effizienzwerte, Nachweis von Güteisiegeln etc. Siehe: <https://www.umweltfoerderung.at>.
- (2) Die technische Voraussetzungen der „Umweltförderung im Inland“ des Bundes gelten uneingeschränkt auch für die Energieförderung des Landes Vorarlberg

§ 4 Förderbare Kosten

Es gelten die jeweiligen Bestimmungen der Umweltförderung im Inland für die einzelnen Förderungen: <https://www.umweltfoerderung.at>.

§ 5 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Die Förderung von Maßnahmen erfolgt in Form eines Einmalzuschusses in Höhe von 30 % der im Rahmen der Umweltförderung im Inland gewährten Bundesförderung, inkl. allfälliger EU-Förderungen.
- (2) Die Obergrenze der Landesförderung beträgt EUR 10.000,- pro Projekt. Die Gesamtförderung (Bund und Land) ist außerdem mit den einschlägigen EU-Beihilfenhöchstgrenzen begrenzt.
- (3) Sofern es sich bei den Förderungen nach dieser Richtlinie um Beihilfen im Sinne des EU-Beihilfenrechts handelt, ist in den jeweiligen Infoblättern der Umweltförderung im Inland festgelegt, ob die Beihilfe die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung) oder die Beihilfe die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt (AGVO), ABl. Nr. L 187 v. 26.06.2014 erfüllt.

§ 6 Ablauf der Förderungsgewährung

- (1) Die Antragstellung erfolgt online, direkt auf der von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) als Abwicklungsstelle für die Bundesförderung zur Verfügung gestellten Plattform: <https://www.umweltfoerderung.at> Die Einreichung bei der KPC wird vom Land Vorarlberg – gleichzeitig als Förderungsansuchen im Rahmen dieser Förderrichtlinie anerkannt. Doppelseinreichungen sind nicht erforderlich.
- (2) Der Zeitpunkt der Antragstellung ist in den Informationsblättern der jeweiligen Förderungsbereiche der Umweltförderung im Inland festgelegt.

§ 7 Förderungsunterlagen

Es gelten die jeweiligen Bestimmungen der Umweltförderung im Inland für die einzelnen Förderungen: <https://www.umweltfoerderung.at>.